

Werbeeinrichtungen und deren Aus- bzw. Umgestaltungen an Fassaden

Planungshilfe der Baudirektion der Stadt Krems zur Erlangung einer positiven Stellungnahme im Sinne des Ortsbildschutzes der Stadt Krems an der Donau.

Motive und Ziele:

Werbeeinrichtungen beeinflussen das Erscheinungsbild der Stadt unmittelbar. Wirtschaftliche Interessen sollen mit den Anforderungen eines international geschützten Kulturrums in Einklang gebracht werden.

Vor Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen ist eine schriftliche positive Stellungnahme der Baudirektion erforderlich. Diese Planungshilfe bietet Orientierung für eine qualitätsvolle Gestaltung in unterschiedlichen städtebaulichen Situationen.

1. Schützenswerte und geschützte Stadtbereiche:

1.1. Grundsätze

Werbung muss sich harmonisch in Fassadengliederung, Architektur und Straßenbild einfügen.
Pro Unternehmen ist nur eine Aufschrift und ein Ausleger an der Fassade zulässig.

Nicht positiv im Sinne des Ortsbildes werden bewertet:

- Lage: Werbung auf Dächern, seitlichen Fassaden, Einfriedungen, Stützmauern oder Stadtmauern
- Großflächenwerbung, Leuchtkästen, Signalfarben
- Werbeanlagen mehr als 2 m über der Erdgeschoßzone
- Bildschirmwerbung: Bewegte oder blinkende Werbeanlagen sowie grelle oder fluoreszierende Farben
- Werbeflächen, die die Struktur oder Gliederung des Bestandes überdecken, insbesondere Gesimse, Faschen, Lisenen, Pfeiler, profilierte Bauteile oder andere Fassadengestaltungselemente

1.2. Planungshilfe

1.2.1. Beschriftungen

- Einzelbuchstaben (gemalt oder gesetzt):
 - Maximal 30 cm Höhe
 - Alternativ: Transparente Schilder mit gleicher Schrifthöhe
- Schriftzüge:
 - Ausgewogene Gestaltung bei direkt angebrachten Schriftzügen (Schriftart, Dichte, Größe, Form, Layout)
 - Firmenname ist nur einmal auf der Fassade anzubringen
- Farben: Angepasst an die Fassadenfarbe und optische Unterordnung entsprechend dem Stadtbild
- Länge des Schriftzugs: Maximal die Hälfte der Fassadenbreite
- Inhalt: Geschäftsname, keine Produktwerbung

Werbeeinrichtungen und deren Aus- bzw. Umgestaltungen an Fassaden

1.2.2. Fassadenausleger/Ausstecker

- Schildartige Gestaltung, maximale Bautiefe 10 cm
- Größe je Ansichtsfläche: maximal 1 m²
- Pro Unternehmen maximal ein Ausleger
- Mehr als ein Ausleger pro Fassade ist gesondert zu beurteilen
- Fahnen sind nur zeitlich begrenzt zulässig

1.2.3. Hinweisschilder zu Unternehmen

- Anpassung an die baulichen Gegebenheiten der Fassadengestaltung erforderlich
- Maximale Größe: DIN A2 (420 × 594 mm)

1.2.4. Fassadenbeleuchtung

- Blendfreie Ausgestaltung
- Hinterleuchtete Einzelbuchstaben sind bis 12 cm Tiefe möglich
- Leuchtbuchstaben sind in ihrer Bautiefe zu optimieren und nicht zu dominant auszuführen

1.2.5. Sonnenschutz und Markisen

- Markisen sind ortsbildverträglich, sofern die Ensemblewirkung gewahrt bleibt
- Die Ausladung ist so zu wählen, dass die Markise nicht dominant im Straßenbild wirkt
- Einziehbar und ohne festen Rahmen
- Gerade Form, textile Bespannung, keine grellen Farbtöne
- Auch als Teil historischer Portalkonstruktionen möglich
- Stark getöntes Glas an Fassaden von Unternehmen ist nicht ortsbildverträglich

1.2.6. Weitere Einschränkungen

- A-Ständer, Werbeständer und Warenkörbe nur zeitlich begrenzt
- Schaufenster und Glastüren sollen nicht großflächig beklebt oder verdeckt werden (außer temporär)
- Aufstellen von Automaten nur in Eingängen, Passagen, Hofeinfahrten oder Mauernischen

1.2.7. Genehmigung und Informationen

- Je nach Bauart und Gesetzeslage kann eine baurechtliche Anzeige oder Bewilligung gemäß NÖ Bauordnung erforderlich sein. Weiterführende Informationen finden Sie im allgemeinen Leitfaden für Werbemaßnahmen.
- Wenn eine Genehmigung nach § 5 Denkmalschutzgesetz erforderlich ist, ist diese beim Landeskonservatorat für Niederösterreich zu erwirken.
- Zur Beurteilung geplanter Maßnahmen ist eine bemaßte, planliche Darstellung samt Kurzbeschreibung der wesentlichen Eigenschaften erforderlich. Eine Visualisierung ohne Maße ist nicht ausreichend.
- Vorgaben können je nach Situation und Einzelfall angepasst oder eingeschränkt werden.

Werbeeinrichtungen und deren Aus- bzw. Umgestaltungen an Fassaden

2. Gewerbegebiete:

2.1. Grundsätze

- Größerer Gestaltungsspielraum aufgrund geringerer städtebaulicher Sensibilität
- Werbung darf funktional, gut sichtbar und markentypisch sein
- Dennoch ist eine geordnete Erscheinung sicherzustellen; keine übermäßige optische Belastung des Umfelds
- Mehrere Werbeelemente pro Unternehmen sind möglich, sofern sie klar strukturiert und in der Dimensionierung der Situation angepasst sind.

Kontakt und erster Ansprechpartner:

Baudirektion der Stadt Krems an der Donau
Service Center Bauen
Bertschingerstraße 13, 3500 Krems
02732/ 801-302